

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/193

Dresden, 19. August 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/3338
Thema: Nicht mehr auffindbare Asylbewerber 1. Halbjahr 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber sind im 1. Halbjahr 2020 in Sachsen dem Freistaat Sachsen zugewiesen worden?

Über das System EASY wurden im Zeitraum 1. Halbjahr 2020 im Freistaat Sachsen insgesamt 944 Personen auf den Freistaat Sachsen als zuständiges Bundesland optioniert (zugewiesen). Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Zeitraum auch in anderen Bundesländern Asylbewerber auf den Freistaat Sachsen optioniert wurden.

Frage 2:

Wie viele der Asylbewerber aus Frage 1 haben ihren Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Freistaat Sachsen erstmalig tatsächlich bezogen?

Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/18355 wird verwiesen.

Frage 3:

Wie viele Asylbewerber haben „illegal“ bzw. „auf eigene Faust“ ihren Platz aus Frage 2 dauerhaft nach „unbekannt“ verlassen (und sind nicht in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft in Sachsen untergebracht)?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zu Abwesenheiten kann lediglich eine stichtagsbezogene Aussage getroffen werden. Danach waren in der Datenbank der Landesdirektion Sachsen (LDS) am Stichtag 30. Juni 2020 insgesamt 45 Personen als abwesend verzeichnet, ohne dass es sich um eine Umverteilung oder bekannte Ausreise handelt. Ob es sich dabei allerdings um einen faktisch oder beabsichtigt dauerhaften Zustand und ein rechtmäßiges oder rechtswidriges Verlassen handelt, ist für die Unterbringungsbehörde nicht erkennbar.

Frage 4:

Wie viele Strafverfahren gegen wie viele Personen wegen welcher Tatbestände wurden in Sachsen im 1. Halbjahr 2020 eingeleitet oder werden in Sachsen derzeit geführt, weil von den Beschuldigten mehr als ein Asylantrag gestellt worden ist?

Zunächst wird auf die Absätze 1 und 2 der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/18355 verwiesen.

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie könnten nur durch eine aufwändige Recherche erlangt werden, deren Aufwand die Grenzen der Zumutbarkeit überschreitet.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Strafverfahren vorzunehmen. Mit Stand vom 31. Juli 2020 müssten 534 Betrugs- und Fälschungsdelikte (ohne Beförderungerschleichung) sowie 1.875 polizeilich erfasste ausländerrechtliche Verstöße ausgewertet werden. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Vorgang und einer 40-Stunden-Woche sind vier Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben der Polizei nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.



Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine solche aufwändige Recherche unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roland Wöller'.

Prof. Dr. Roland Wöller